Werk

Titel: Der Zehnstreit in Tuningen O. A. Tuttlingen im Jahr 1795/96

Autor: Ströhmfeld, Gustav

Ort: Stuttgart

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?720885019_2_0008|LOG_0021

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

ebenfalls mit 100 fl. abgefertigt. Es sind noch drei, deren Namen der Kastner nicht erfahren konnte. Sie sind bei Nacht weggelaufen, als man inventierte.[1])

Man sieht, wie klein die Zahl der Conventualen und Chorherren war, wie sie gar nicht im Verhältnis stand zu dem Besitz der Klöster, die freilich teilweise stark verschuldet waren, und wie sie, so wie sie waren, nicht mehr lebensfähig waren.

Der Zehnstreit in Tuningen O.A. Tuttlingen im Jahr 1795|96.

Von Gustav Ströhmfeld, Obersekretär in Stuttgart.

Was ich im folgenden schildere — die Anfechtung einzelner Zehntrechte der Tuninger Pfarrei seitens mehrerer Gemeindeglieder und die Verteidigung dieser Rechte durch den Pfarrer — erhebt nicht den Anspruch, der „Geschichte" einen Zuwachs zu bringen, aber ich wage doch die Veröffentlichung, weil das dargebotene Material einen meines Erachtens nicht uninteressanten Einblick in die sozialen Zustände einer überwundenen Periode gewährt.

Quelle meiner Darstellung ist das Lagerbuch der Pfarrei Tuningen vom Jahr 1826, deren Archivalien ich manche Stunde des Nachstöberns widmete, als mein inzwischen verstorbener Vater noch Pfarrer in Tuningen war.

Nach demselben war Kirchensatz und Zehnten, die einst der Abtei St. Gallen, den Landgrafen zu Stühlingen und den Grafen zu Lupfen zugehört, nach und nach von der im Jahr 1354 entstandenen Elend- (oder Seelen-) Jahrzeitpflege in Villingen erworben worden. Der dortige Magistrat hatte als ordentlicher Verwalter dieser Pflege das Recht der Nomination und Präsentation des jeweiligen Pfarrherrn, während die „Konfirmation" und (nach der Reformation) das Episkopatrecht dem Regenten Württembergs zukam.

Mit Einführung der Reformation[2]) hörten begreiflicherweise die

---

[1]) Es sind dies wohl Joh. Ruf und Mart. Steiner von Dillingen und Jakob Tengler. Rothenhäusler S. 188.

[2]) Der letzte katholische Meßpriester hieß Ludwig Schöttlin. „Er vermochte nichts weiter über die Gemüter und Überzeugungen der Inwohner

einstigen warmen persönlichen Beziehungen der Tuninger Pfarrer zu den dotationspflichtigen Villingern auf; z. B. weigerten sich die letzteren jetzt, wie aus einem Aufschrieb des 1659 angestellten Pfarrers M. Joh. Ulrich Danbök erhellt, die jedem Pfarrer auf Philippi, Jakobi, Martini und Thomastag schuldigen Mahlzeiten zu halten.[1]) Aber auch sonst scheint die Berechtigung der Pfarrei zu gewissen Bezügen hin und wieder angefochten worden zu sein.

Am 30. Juni 1572 erläßt der Herzog einen vom Landhofmeister Jakob von Hoheneck unterzeichneten Befehl, wonach die Tuninger dem Pfarrherrn altem Herkommen gemäß den Zehnteil von auf den Brachäckern erwachsenen Rüben jährlich und eines jeden Jahrs besonders in Ewigkeit allweg auf Bartholomäi zu reichen und zu geben haben. 1567—1587 gab es nach der Oberamtsbeschreibung Tuttlingen (S. 469) langwierige Differenzen zwischen Villingen und dem württ. Kirchenrat wegen des Zehnten zu Tuningen, in specie des Neubruchzehnten. 1748 muß sich Pfarrer Zeller wieder für den Bezug des Novalzehnten wehren: er extrahierte die entsprechenden Beweisurkunden „aus dem Villinger Lagerbuch mit eigener Hand, worauf Pfarrer reüssiert". Nun wiederholte sich 1795 ein solcher Angriff.

Bernhard Daniel Glökler, bürgerlicher Inwohner in Tuningen, stellte in einer Eingabe an den Herzog d. d. 24. Juli 1795 die Behauptung auf, daß der sehr beträchtliche, durch Umbruch und Ausreutungen sich alljährlich verbessernde Novalzehnte mit Unrecht jetzt im alleinigen Genusse des Pfarrers stehe, sondern von Rechtswegen der herzoglichen Rentkammer gebühre. In dem Vergleich vom 8. Aug. 1567 habe Herzog Christoph jenen Zehnten der Stadt Villingen nur mit dem ausdrücklichen Beding überlassen, daß derselbe ausschließlich zum Unterhalt bedürftiger Menschen verwendet werde, andernfalls er der Kellerei Tuttlingen anheimfalle. Glöckler versichert, was ihn zu dieser Eingabe veranlaßt habe, sei lediglich der Wunsch eines guten Untertanen, das Interesse der Herrschaft zu fördern, doch erbietet er

und erkannte fürs beste, dahin zurückzukehren, woher er gekommen, nämlich in seine Vaterstadt Villingen."

[1]) Danbök schreibt: „Da doch Pastor ihnen Martinsgänse und Neujahrs-Kapaunen geben muß, wird also in Unterthänigkeit gehoffet, Gnädigste Herrschaft werde zu diesen Mahlzeiten wieder behilflich sein, obwohlen ich dieselbe vor mich nimmer verlange."

sich, wenn ihm jener Zehnte übertragen würde, dafür jährlich 350 fl. Bestandgeld zu bezahlen.

Dieser Eingabe Glöklers setzte nun der in seinem Recht bedrohte Pfarrherr unterm 4. Okt. 1795 eine Verteidigungsschrift an den Herzog entgegen, worin er hauptsächlich die moralische Seite des Streits ins Licht rückt. Die historischen und rechtlichen Unterlagen seines Anspruchs auf den Noval- und Neubruchzehnten aber legte er davon abgesondert in einem seitenlangen Aufsatz dar. Später erweiterte er die obigen Ausführungen noch und belegte sie mit neuem Urkundenmaterial, als die Herzogl. Regierung unterm 24. Nov. 1795 durch das Oberamt Tuttlingen in einzelnen zweifelhaften Punkten nähere Erläuterungen einverlangte.

Wir beschränken uns darauf, die Eingabe vom 4. Okt. 1795 an den Herzog wiederzugeben; sie gewährt einen Einblick in den geschichtlichen Zusammenhang der Umstände und in die Beweggründe des Denunzianten. Pfarrer G. F. Baumeister legt dar:

„Durch ein unterthänigstes Exhibitum dd. 24. Jul. 1795 brachte der hiesige Bürger Bernhard Daniel Glökler in Vorschlag, daß der, Hiesiger Pfarrey zustehende Novalzehnt derselben wegzunehmen und zur Herzogl. Rentkammer zu ziehen seye, und bot sich zugleich zum Pächter dieses Zehnt an. Dieß that er nach s. Vorgeben aus lauterem Patriotismus, die wahren Triebfedern aber waren, wie aus folgendem erhellen wird, ein aus Stolz und Neid entspringender und durch Müßiggang genährter Hang zum Proceßieren nebst einer grenzenlosen Rachbegierde. Er wollte vor ½ Jahr Schulprovisor hier werden, und ich war aus Gründen, die mein Gewissen rechtfertigte, nicht gegen ihn; durfte es aber auch nicht verschweigen, daß er sich im ledigen Stande durch Unzucht vergangen habe, worauf das Herzogl. Hochpreiß. Consistorium ihn für untauglich zum Provisorat erklärte. Von der Zeit an betrachtete er mich als seinen Feind, und seine Rache, die ich unverschuldet auf mich geladen hatte, bereitete rastlos die Pfeile, welche mir wehe thun sollten. Von jenen Zeiten sagte er auch öffentlich, und es ist fleckenkundig, daß er es gesagt hat: er wolle nun auch den Pfarrer um seinen Zehnten bringen.

So freimüthig ich nun gestehen darf, daß es ein ebenso großer als empfindlicher Verlust für die Pfarrey sein würde, wenn Glökler seine Absicht erreichte: so zuversichtlich darf ich hoffen, Glauben zu finden, wenn ich sage, daß das moralische Unheil, welches dieser Mensch durch seine ungerechte Angriffe auf die Einkünfte der hiesigen Pfarrey in der Gemeinde anrichtet, mich weit mehr beunruhiget, als die geringste Besorgnis, einen zeitlichen Schaden leiden zu müssen. Ob ich also gleich seinen bisherigen Bemühungen, meine Glücksumstände zu vermindern, ruhig zusehen könnte, so würde ich doch an meinem Amt zum Verräther werden, und eine Treulosigkeit an der hiesigen Gemeinde begehen, wenn ich zu seinem Unwesen, wodurch er den moralischen Zustand derselben zu verschlimmern droht, noch länger schweigen wollte.

Denn nachdem er einmal mich zum Ziel seiner wüthenden Rachgierde gemacht hatte, so wurde er ferner der Anführer einer Parthie, welche der Pfarrey auch den seit dritthalbhundert Jahren bezogenen, nach neuen Landesgesezen und allgemeiner Observantz ihr zustehenden Brachzehnten als eine Revenue, welche sie bisher mit dem größten Unrecht bezogen habe, streitig macht und in diesen unnützen und elenden Streit sucht er nun, was durch Thatsachen dokumentiert ist, die ganze Burgerschaft zu verwikeln. Dadurch aber sezt er mich bei der Gemeinde in das allerverhaßteste Licht, indem er Anlaß giebt, daß mich zulezt jedermann als einen ungerechten und habsüchtigen Usurpator betrachtet. Und wie sehr das gegenseitige, so nötige Vertrauen zwischen Lehrer und Zuhörern darunter leiden müsse, wie viel Erbitterung erzeugt, wie viel Parthiesucht erwekt, wie viel Verwirrung angerichtet, wie gewaltig dadurch der Segen meiner Amtsverrichtung gehindert werden müße, dieß alles fällt von selbst in die Augen.

Wenn dann auch diesem Menschen seine Absicht, die Pfarrey eines Theils ihrer Einkünfte zu berauben, mislingt: so kann sich doch der Schaden, den er der Moralität der Burgerschaft zufügt, desto weiter und trauriger verbreiten, wenn ihm nicht durch dienliche Correctionsmittel Schranken gesezt werden; ich aber für meine Person muß von einem so rachsüchtigen Menschen, welcher seit der Zeit, da ihm das Provisorat versagt worden, keine Kirche mehr besucht, und sich mithin als einen öffentlichen Verächter der Religion zeigt, immer das Schlimmste befürchten, wenn ihm nicht Einhalt gethan wird.

Ew. H. D. bitte ich also submißest, Höchstdieselben möchten die Gnade haben, nicht nur mich und das rechtmäßige Eigenthum der hiesigen Pfarrey gegen noch härtere und mutwilligere Angriffe dieses racheschnaubenden Chicaneurs, sondern auch die hiesige Gemeinde gegen noch schlimmere Verwirrung derselben sicher zu stellen."

In dem Begleitschreiben an das gemeinschaftliche Oberamt Tuttlingen versichert Pfarrer Baumeister, seine Darlegung enthalte lauter unleugbare Fakta und sei durch das Benehmen Glöklers unumgänglich nötig geworden. Seit ½ Jahre habe sich derselbe mit verschiedenen Exhibitis zuerst an das H. H. Konsistorium, dann ad Serenissimum selbst, bald darauf aber an das Herzogl. Rentkammer-Kollegium gewendet, und wirklich sei er im Begriff, die H. H. Regierung zu behelligen. Dieser Mensch müsse endlich wenigstens in Einem den hohen Landeskollegien kenntlich gemacht werden.

Noch war der Streit um den Novalzehnten nicht erledigt, als der rachgierige Widersacher des Pfarrers schon wieder einen neuen Prozeß anzuzetteln wußte. Diesmal aber versteckte er sich hinter dem „Dorfgericht und den Gemeindsdeputierten", die er als Kläger vorschob.

Am 25. Nov. 1795 ging an den Herzog folgende Klage ab:

„Das Dorfgericht und die Gemeindsdeputierten in Thuningen,

Tuttlinger Oberamts, beschweren sich über die unbillige Zehntabgabe aus denen in ihren Brachfeldern erwachsenden kleinen Zehentsorten an den Pfarrer loci, und bitten in Unterthänigkeit um gnädigste Entscheidung."

Unterzeichnet ist die Eingabe von den „unterthänigsten Supplikanten: Vogt, Richtern und Gemeindsdeputierten" mit zusammen 28 Unterschriften. Bernhard Daniel Glökler unterzeichnet an erster Stelle der Gemeindsdeputierten. Die Kläger suchen zu beweisen, daß das jus decimandi universale des Pfarrers in den Brachäckern auf die Rüben beschränkt sei. Sie behaupteten sogar, „der Pfarrer, der sich auf unfürdenklichen Besitz des Zehentrechts berufe und es also für sich präscribiren wolle, sei auf unrechtmäßige Art zu diesem Besitz gekommen, er könne aber als malae fidei possessor gar nicht praescribiren, indem zur Praescription immerhin bona fides gehöre."

In welcher Weise die Klagschrift und die Unterschriften zustande gekommen waren, darüber vertraut der Pfarrer seine Beobachtungen dem Papier an. Er hat die Klagschrift in das Pfarrlagerbuch übertragen und fügt nun auf dem Rande neben den Unterschriften der Gemeindsdeputierten seine Kritik bei. In dieser heißt es:

„Gemeindsdeputierte. — Die als solche unterschriebenen Bürger von hier verdienen diese Benennung durchaus nicht; denn sie sind weder von der Gemeinde, noch von dem Gericht zu Deputierten gewählt worden. Ungefähr die Hälfte derselben haben auf Anstiften des Bernhard Daniel Glöckler's und aus eigenem Interesse darauf gedrungen, daß ihr privater Streit mit dem Pfarrer zu einem Streit der Comune gegen denselben gemacht werde Zu dem Ende ersuchten sie das versammelte Gericht um den Beytritt zu ihrem Streit, wählten und bestellten nun in Gemeinschaft mit demselben einen Advokaten, welcher in dem Wirthshause des hiesigen mitunterschriebenen Adlerwirths, Matthias Strohm das U. Ex. in Gegenwart aller Teilnehmer an dem Streit aufsetzte oder wenigstens ins reine brachte, und unterschreiben ließ. Wer dann sonst noch im Wirthshause war oder aus eigenem Antrieb dahin kam, oder auch dahin geholt wurde, der wurde, wenn er Lust hatte, die Parthie zu vermehren, zum Unterschreiben mit hinzugenommen. Und so entstunden die Unterschriften der sogenannten „Gemeindsdeputierten". Diese wahrhaft angegebenen Umstände mußte ich deswegen anführen, damit nicht die Vermutung entstehe, als seye die ganze hiesige Burgerschaft mit den Unterschriebenen gleichen Sinnes.

Ueberdies bleiben unter den sogenannten Gemeindsdeputierten kaum 4 übrig, wenn man die Schwiegerväter, Brüder und Schwäger wegnimmt. Zum Beyspiele der nahen Verwandtschaft mit Gerichtspersonen können gleich die ersten sogenannten Gemeindsputierten gelten. Glöckler ist des Untervogts

Glöcklers Bruder und Matthias Strohm, Adlerwirth, ist der Schwager von beiden. Niklaus Erchinger und Hans Martin Erchinger sind Brüder, und ersterer mit dem Richter Storz nahe verwandt. Friedrich Gärtner ist des Richters, Johann Georg Gärtners Bruder, Bartl. Maurer ist des Richter Gärtners Schwager u. s. f. Zum Schluße zeige ich noch an, daß unter den unterschriebenen Richtern Joseph Storz, Wirth und Biersieder, in Absicht auf die aufwieglerische Betreibung dieser Streitsache dem Bernh. Dan. Glökler am nächsten komme."

Schon am 3. Dezbr. 1795 läßt der Beklagte, Pfarrer Baumeister, seine „Verteidigung gegen die von hiesigem Dorfsgerichte und sogenannten Gemeindsdeputierten wegen dem geforderten und verweigerten Brachzehnten über ihn erhobene und bey Herzogl. Hochpreißl. Regierung einkommende Klage, welche vom Herzogl. Gemeinschaftl. Oberamt Tuttlingen demselben, um sich darüber zu äußern, zugeschickt worden ist d. 28. Novbr. 1795" an das Herzogl. Gemeinschaftl. Oberamt in Tuttlingen abgehen.

In scharfsinnigen Ausführungen[1]) weist der Beklagte das Vorbringen der Zehntpflichtigen als rechtlich unbegründet zurück und verharrt bei seinem Recht, das ihm auch geblieben ist. Wir haben zwar die herzogliche Entscheidung nicht auffinden können, dürfen aber an der Erhaltung des bestrittenen Brachzehntens nicht zweifeln, zumal es im Pfarrlagerbuch von 1826 heißt: „Streitigkeiten wegen der Zehentgerechtigkeit haben sich seit 300 Jahren wiedermalen entsponnen, worauf aber immer wieder erneuerte Einsetzung in dessen Besitz erfolgte."

Immer noch stand die Entscheidung der Regierung in der zuerst anhängig gemachten Streitsache aus. Das war kein günstiger Umstand, die Gemüter zu beruhigen. Und in der Tat kam es infolge der von Glökler und seinem Anhang geschürten Erhebung gegen den Pfarrer zu Auftritten, die für die Rädelsführer und ihre Mitläufer üble Folgen hatten. Wir ersehen Hergang und Folgen aus nachstehendem Herzoglichem Erlaß an das Herzogliche Oberamt Tuttlingen:

Friedrich Eugen.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir haben Uns aus Deinem in der Heuzehend Strittigkeit des Pfarrer M. Baumeisters in Thuningen unterm

[1]) Für die Geschichte der Bodenkultur unseres Landes mag es interessant sein, hier einen Satz aus der Schrift anzuführen:

„Bald nach 1720 mag es geschehen seyn, daß die Rüben ihren Platz auf den Brachäckern den nützlicheren Erdäpfeln abtreten mußten."

18. d. Mts. erstatteten unterthänigsten Bericht das mehrere gehorsamst vortragen laßen.

Nun gereicht es Uns zwar zu gerechtem Mißfallen, daß ein großer Theil der Thuninger Burgerschaft sich hat beigehen lassen, in dieser Angelegenheit zu Behauptung ihrer Rechte, solche Wege einzuschlagen, wordurch die bürgerliche Ordnung auffallend gestört, ihr Seelsorger aufs unanständigste angegriffen und empfindlichen Beleidigungen ausgesetzt, ihrer Landesobrigkeit aber Besorgniße unangenehmer Collisionen zugezogen worden sind, weswegen Wir verordnet haben wollen, daß

1) die Bürger Bernhard Daniel Glökler, Johann Philipp Glökler, Matthias Obergfell und Johannes Hannßmann, Engländer, welche neben andern Unordnungen sich besonders auch durch den Vorgang mit dem französischen Inspecteur de subsistence[1]) eine schwere Verschuldung zugezogen, jeder 14 Tage lang bey geschmeidiger Kost incarceriert,
2) Mathias Strohm, Adlerwirth, Joseph Storz, Hs. Jacob Erchinger, Feldmeister, Johannes Irion, alt Heiligenpfleger, Johannes Lohrer und Michael Voßeler, Bauer, welche eingestanden, daß auf ihr Geheiß die Burgergloke angezogen worden, mit 8tägiger Thurnstrafe, hälftig bei Waßer und Brod, sodann
3) Simon Erchinger und Michael Jauch, welche ebenfalls dabey gewesen zu seyn bekennen, und an der Spize der unzufriedenen Burger mit andern in das Pfarrhaus eingedrungen sind, mit 4tägiger Incarceration bei Waßer und Brod belegt,
4) die beiden Pursche Mathias Strohm und Hs. Martin Kohler, die sich zum Zusammenläuten haben gebrauchen laßen, jeder auf 24 Stunden in das Zuchthäußlen gesperrt, überhaupt aber
5) allen, welche an dem Auflauf Antheil genommen, ihr so unartiges als ahndungswürdiges Benehmen aufs schärfste verwiesen und die gesammte Burgerschaft unter Androhung empfindlicher Strafen zur Ruhe und Ordnung erinnert werden solle. Auf der andern Seite hingegen haben Wir es auch weder zu billigen gewußt, daß der Absicht der Gemeinde Thuningen, ihr bestimmtes Requisitions-Quantum an Heu durch die Abmähung der dortigen Roßwaide aufzubringen durch die Pfarramtliche Naturalverzehendung hat Eintrag geschehen wollen, noch können Wir überhaupt einsehen, wie gegenwärtig, da die Thuninger Roßwaide ihre Bestimmung nicht geändert, noch die Natur einer zehendbaren Wiese angenommen hat, noch überhaupt der in dem Pfarrlagerbuch vorausgesetzte Fall einer Verkaufung oder Verleihung eines Allmandstücks eingetretten, sondern dasjenige, was das Vieh hätte abfrezen sollen, auf eine ganz außerordentliche Weise zu Befriedigung der französischen Requisitionen verwendet worden ist, eine Verzehendung stattfindet so wenig, als wenn das Waldgras zu gleichem Endzweck abgemähet worden wäre;

[1]) Die Baar war in den französischen Kriegen der Tummelplatz der Truppen von Feind und Freund und litt unter den Fouragierungen und Plünderungen aufs bitterste.

und in dieser Hinsicht wollen Wir dem Pfarrer M. Baumeister auferlegt haben, das von der Roßwaide bezogene Heu an die Gemeinde wieder zurückzugeben, und wenn er je zu Behauptung seines vermeintlichen Zehendrechts weitere Gründe zu haben sich beglaubigte, daßelbe urkundlich vermeßen und pfäzen zu laßen, wo ihm dann unbenommen bleibt, seine Entschädigung in dem gemachten Anschlag an die Gemeinde zu suchen; es wäre denn, daß überhaupt in Ansehung des noch im Streit befangenen Novalzehendrechts die Entscheidung gegen die Pfarrey ausfiele. Davon geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen.

Stuttgart, d. 25. Aug: 1796.

Herzogl. Regierung.

So hatten denn die an Landesfriedensbruch grenzenden Verfehlungen doch endlich auch den herzoglichen Räten den Ansporn gegeben, die Streitfrage zu entscheiden. Laut eines in dem Lagerbuch abschriftlich niedergelegten Erlasses vom 12. Sept. 1796 will der Herzog die Pfarrei bei dem bisherigen uneingeschränkten Genusse des Novalzehntrechts belassen. Dem Bernhard Daniel Glökler war zu eröffnen, daß man von seiner Anzeige in Rücksicht der bei näherer Untersuchung erhobenen Umstände keinen Gebrauch zu machen wisse.

Fortan war, wenigstens äußerlich und bewiesen durch stille Erfüllung der Zahlungspflichten, Ruhe, wenn wir von einem Vorkommnis absehen wollen, das wir nur aus einem kurzen Aktenstück in Form einer „Nase", diesmal an den Pfarrherrn, kennen lernen. Es lautet in seiner originellen Sprache:

Hochehrwürdiger, hochgeehrtester Herr Pfarrer!

Auf meine von den diesjährigen Zehend-Verleihungen von Thuningen erstatteten Berichte wurde mir von der herzogl. Landes-Regierung unterm 22. vorigen Monats, soviel den Pfarr-Zehenden betrifft, folgendes reskribirt:

„Soviel aber den Pfarrer zu Thuningen betrift, so hast Du ihme zu bedeuten, wie man von ihm erwarte, daß er als herzogl. Wirtembergr Pfarrer sich in die Zukunft beßer, als dis Jahr nicht geschehen, den dießeitigen Landes-Gesezen unterwerfen, mithin seinen Zehenden jedesmal der Burgerschaft im Ort zuerst feilbieten und an eine Zulaßung von Extraneis nie anders gedenken werde, als wenn ihn etwa die Burgerschaft auf eine unbillige Weise steigern wollte. Wo man übrigens gleichwohl nicht hindern werde, daß zu Verhütung größerer Streitigkeiten seine Zehenden für heuer denjenigen, an die er verliehen worden, wirklich überlassen werde."

Nachdem nun dieses mit dem letzten Bottengange eingelaufen ist, so säume ich nicht, Euer Hochehrwürden hievon Eröfnung zu thun, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie sowohl darinn, als auch in andern Betrach-